



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 8. April 2026
GZ 2026-0.221.836

Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird sowie Entwurf einer Änderung der Registrierkassensicherheitsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 11. März 2026, GZ: 2026-0.212.642, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Der Entwurf von Änderungen des Umsatzsteuergesetzes zielt darauf ab, dass für die Lieferung von ausgewählten Nahrungsmitteln ab dem 1. Juli 2026 ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 4,9 % angewendet werden soll.

Den Ausführungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zufolge führe die Umsetzung im Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mindereinnahmen in Höhe von rd. 1,7 Mrd. EUR. Hinsichtlich der Gegenfinanzierung der genannten Maßnahme führen die Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung lediglich aus, dass sich die Bundesregierung im MRV 39/13 vom 28. Jänner 2026 auf die vollständige Gegenfinanzierung geeinigt habe. Unter anderem solle dazu eine gemeinschaftliche Plastikabgabe für nicht recyceltes Plastik und eine gemeinschaftliche Paketabgabe für Drittstaatspakete zum Schutz des stationären Handels eingeführt werden. Die entsprechenden Auswirkungen der Regelungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gegenfinanzierung der Maßnahme im Lebensmittelbereich würden im Rahmen einer separaten WFA dargestellt.

Der RH weist kritisch darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der geplanten Maßnahmen in Inhalt, Dimension und Budgetwirkung noch völlig offen ist. Dies auch deshalb, weil – soweit ersichtlich – eine WFA auch in anderen Gesetzesentwürfen nicht vorliegt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen damit mangels Vollständigkeit und mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der Frage, wie die finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind, insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen

WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek